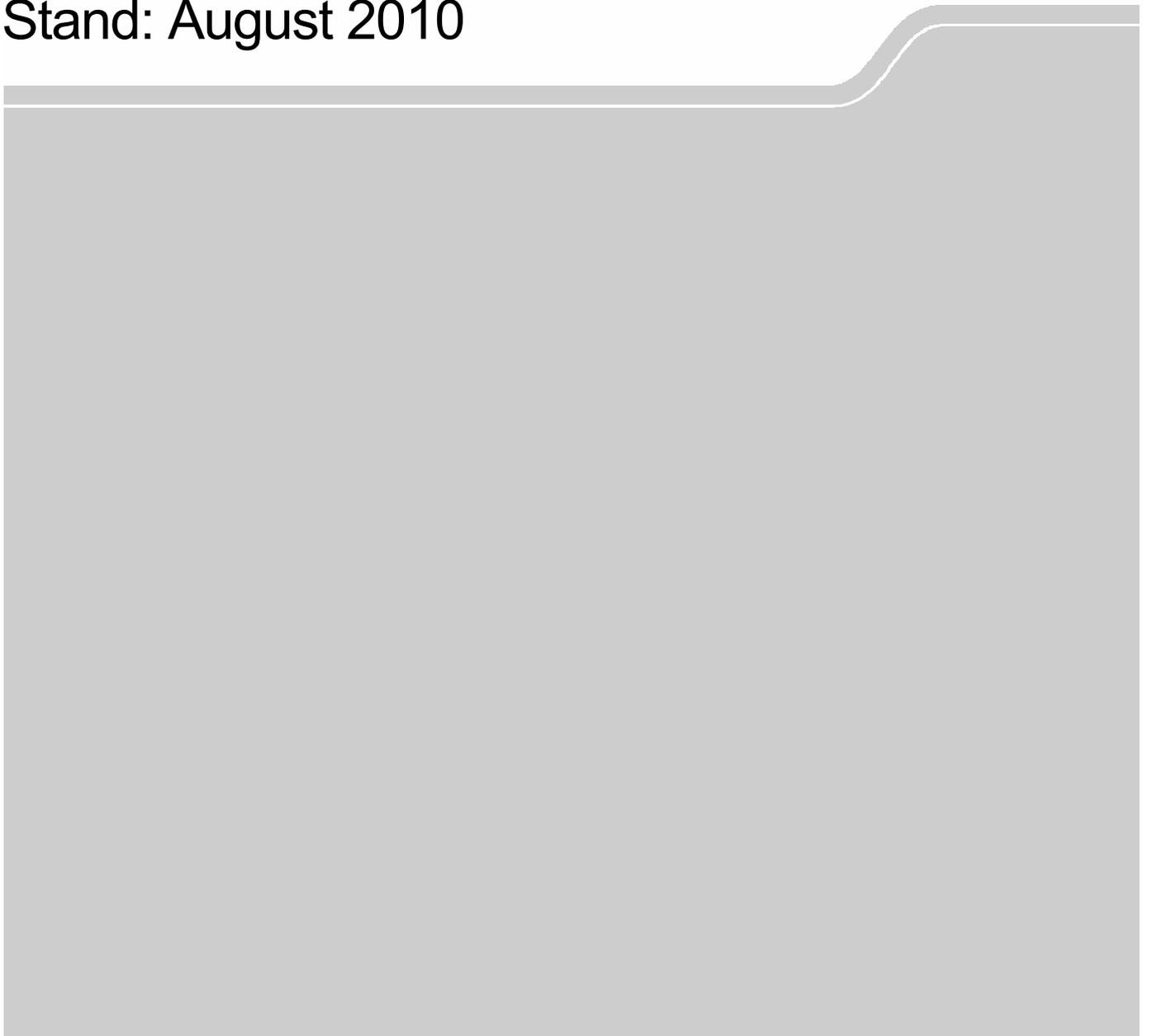




Anerkennung von SVO nach § 20 SächsVAwS

Stand: August 2010



Vorbemerkung

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind eine Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen der Sächs-VAwS, der Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Muster-VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der in der LAWA zur Anerkennung der Sachverständigen-Organisationen (SVO) getroffenen Vereinbarungen.

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	4
2 Begriffsbestimmungen	4
3 Anerkennungsverfahren.....	5
4 Anforderungen an die Organisation	6
4.1 Allgemeine Anforderungen.....	6
4.2 Personelle Anforderungen	7
4.3 Sachliche Anforderungen.....	10
5 Überwachung von Fachbetrieben nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
6 Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation	12
Anlage 1: Antragsunterlagen	13
Anlage 2: Überprüfung von Anlagen.....	14
Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes.....	18
Anlage 4: Freistellungserklärung	22
Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung	23
Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung.....	24
Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes.....	25
Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung	30
Anlage 9: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Sachverständige.....	40
Anlage 10: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	42
Anlage 11: Mindestinhalt einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS	49

1 Allgemeines

- 1.1 Im Freistaat Sachsen ist mit Wirkung vom 31. März 2010 die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Kraft getreten, die eine Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen (SVO) vorsieht.

Die Anerkennung bezieht sich im Wesentlichen auf

- die Prüftätigkeit der Sachverständigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010,
- die Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. V. m. § 23 SächsVAwS,
- die Prüfungen von Anlagen und die Überwachungen der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden oder Verwendbarkeits- oder Brauchbarkeitsnachweisen festgelegt sind.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften von den Sachverständigen vorzunehmen, die nach den anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind.

- 1.2 Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das **Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)** als Anerkennungsbehörde. Die Anerkennungen werden regelmäßig vom LfULG auch im Internet veröffentlicht.

2 Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der Sachverständigen-Organisation gemäß Anerkennungsbescheid.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Mängelbewertung bezogen auf die zu prüfende Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z. B. Aufstellungsanweisung).

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Anlagen und Anlagenteilen.

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich umfasst das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen gemäß Bestellungsurkunde.

3 Anerkennungsverfahren

- 3.1 Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation bzw. auf deren Verlängerung kann formlos in einfacher Ausfertigung bei der Anerkennungsbehörde des Freistaates Sachsen, dem

**Sächsischen Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Wasser, Wertstoffe
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden-Pillnitz**

gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

Da die Anerkennung länderübergreifend gültig ist, ist jeweils nur eine Anerkennung pro Organisation erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die Organisation ihren Sitz hat. Die Organisation hat bei Antragstellung anzugeben, ob sie auch in einem anderen Land einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt hat.

- 3.2 Die Anerkennung kann auf bestimmte - fachbezogene - Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Prüfbereiche werden von der Organisation vorgeschlagen. Eine Anerkennung für Prüfbereiche, die sich nur auf Anlagenteile beziehen, kann nicht erfolgen.
- 3.3 In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden.

Organisationen, die

- noch nicht mindestens fünf geprüfte Sachverständige bestellt haben,
- die Prüfgrundsätze und -listen zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,
- sonst jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen,

können für die Dauer von zunächst zwei Jahren anerkannt werden. Dies gilt auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt haben. In dieser Zeit soll die Organisation die Prüfgrundsätze und detaillierten Prüflisten weiter ausarbeiten und die zur Bestellung als Sachverständige vorgesehenen Personen prüfen. Falls diese Voraussetzungen für die weitere Anerkennung in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden.

Ebenso kann die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden, wenn die Organisation noch nicht hinreichende Erfahrungen bei der Prüfung von Anlagen entsprechend dem Umfang der Anerkennung gesammelt hat.

Die Anerkennung kann eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die im Bescheid festgelegten Prüfbereiche von der Organisation nicht erfüllt werden (vgl. Nr. 4.2.4 und 4.3.3).

Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

3.4 Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn

- die Organisation ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
- die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Sachverständigen unmittelbar. Mit der Auflösung der Organisation, einem Insolvenzantrag, der Eröffnung oder der Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erlöschen die Anerkennung der Organisation und alle Bestellungen von Sachverständigen ebenfalls unmittelbar. Die Anerkennung erlischt ebenfalls unmittelbar, wenn die Organisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt und nicht nach Nr. 3.3 anerkannt ist. Dies hat die Organisation der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

4 Anforderungen an die Organisation

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die Organisationen müssen rechtsfähig* sein. Es können auch Gruppen als Organisation anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- 4.1.2 Die Organisation muss frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.

* rechtsfähig sind z. B. Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine, Partnerschaftsgesellschaften

4.1.3 Die Organisation muss den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen EUR erbringen und erklären, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4).

4.1.4 Die Organisation muss die bestellten Sachverständigen überwachen (vgl. Anlage 9).

4.2 Personelle Anforderungen

4.2.1 Die Organisation muss eine technische Leitung haben. Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen im Hinblick auf die in Nr. 4.3.3 vorgesehene Regelung als Sachverständige Erfahrungen in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen.

4.2.2 Die Organisation muss über mindestens 5 Sachverständige verfügen.

4.2.3 Die Sachverständigen müssen

- aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sein (vgl. Anlage 5 und Nr. 4.2.8),
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (vgl. Anlagen 6 und 8 und Nr. 4.2.8).

4.2.4 Die Sachverständigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss der Ingenieur- oder Naturwissenschaften) und
- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Ausnahme der Technischen Leitung und der Stellvertretung kann mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden und in der Bestellung die Tätigkeitsbereiche entsprechend den bisherigen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Sachverständigen sind von der Organisation entsprechend der Qualifikation der sachverständigen festzulegen. Gegebenenfalls ist eine Einschränkung der Tätigkeitsbereiche erforderlich.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Sachverständigen muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.

- 4.2.5 Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse sind in einer Bestellungsprüfung nachzuweisen. Die Ausbildung, Prüfung und Bestellung der Sachverständigen richtet sich nach der Prüfungs- und Bestellungsordnung in Anlage 8. Die Anerkennungsbehörde kann verlangen, dass die Prüfung von einer unabhängigen Stelle durchgeführt oder überwacht wird. Ein Vertreter der Anerkennungsbehörde kann an der Prüfung teilnehmen. Dazu ist die Anerkennungsbehörde rechtzeitig (i. d. R. einen Monat vorher) über die bevorstehende Prüfung zu unterrichten.
- 4.2.6 Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde zulässig.
- 4.2.7 Bei einer nach Nr. 3.3 Satz 2 befristeten Anerkennung ist innerhalb dieser Frist durch die Organisation sicherzustellen, dass die Bestellungsprüfung von mindestens fünf Sachverständigen abgelegt wird.
- 4.2.8 Für jeden Sachverständigen ist in der Organisation eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muss der Bestellungsordnung in Anlage 8 entsprechen.

Der Sachverständige hat vor der Bestellung die Erklärungen gemäß Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen.

Eine Organisation, die nach Nr. 3.3 anerkannt ist, kann im Einzelfall auch vor der jeweiligen Bestellungsprüfung Sachverständige bestellen, wenn die Anlagenprüfungen nach Nr. 3.3 (3) durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Bestellungsprüfung nach Nr. 4.2.7 bleibt davon unberührt, soweit nicht nach Anlage 8 auf eine Bestellungsprüfung verzichtet werden kann.

4.2.9 Die Bestellung erlischt, wenn

- der Sachverständige aus der Organisation ausscheidet oder
- die Anerkennung der Organisation erlischt.

Die Organisation hat die Bestellung von Sachverständigen zu widerrufen, wenn

- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
- die bestellte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat (mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden) oder
- die bestellte Person wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

- 4.2.10 Jede neue Bestellung eines Sachverständigen oder die Löschung einer Bestellung ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Vor jeder Bestellung sind der Anerkennungsbehörde die Angaben gemäß Anlage 1 Nr. 2 vorzulegen.
- 4.2.11 Die SVO muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) für jeden Sachverständigen während der Anerkennungs- bzw. Bestelldauer eingehalten werden.
Die SVO hat bei der Verlängerung der Anerkennung zu bestätigen, dass von allen Sachverständigen eine aktuelle Zuverlässigkeitserklärung vorliegt.
- 4.2.12 Die Organisation muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit des Sachverständigen auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 9).
Der Sachverständige darf nicht Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage haben.

Dazu zählen vor allem:

- Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z. B. statische Berechnungen, Beständigkeitsuntersuchungen,
- detaillierte Anlagenplanung,
- fachtechnische Begutachtung von Eignungsfeststellungen,
- Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage,
- betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- Betrieb der Anlage,
- Durchführung der Eigenüberwachung für die Anlage,
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Entleerung der Anlage.

Unberührt bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht beeinträchtigen:

- Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- gutachterliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Behördenverfahren,
- Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes.

- 4.2.13 Die Organisation muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Anlagenprüfungen durchgeführt werden, berücksichtigen (vgl. Anlage 9).

4.3 Sachliche Anforderungen

- 4.3.1 Die Organisation hat für einzelne Prüfbereiche Prüfgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der Anlage 2 für die in § 21 SächsVAwS vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige zu erarbeiten.

Die Prüfbereiche sind zu differenzieren, um die Bereiche der Prüftätigkeit der Organisation transparenter zu machen.

Die Prüfgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen aufgrund des einzurichtenden Erfahrungsaustausches fortzuschreiben.

Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Prüfgrundsätze sind der Anerkennungsbehörde mindestens jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben.

- 4.3.2 Um die Prüfgrundsätze der verschiedenen Organisationen schrittweise einander anpassen zu können, ist die Anerkennungsbehörde berechtigt, Änderungen der Prüfgrundsätze und -listen - auch nach der Anerkennung - von der Organisation zu verlangen.

- 4.3.3 Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der Organisation noch keine Prüfgrundsätze gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift ist vor Verwendung durch den Leiter der Organisation abzuzeichnen. Der technische Leiter hat wöchentlich die Prüftagebücher nach § 20 Abs. 5 SächsVAwS und die nach § 21 Abs. 5 SächsVAwS fälligen Prüfberichte abzuzeichnen und evtl. Mängel bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

Im Rahmen der nach Nr. 3.3 Satz 2 befristeten Anerkennung ist die Organisation verpflichtet, der Anerkennungsbehörde vierteljährlich eine Liste der geprüften Anlagen mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Prüfung,
- Name und Ort der Anlage,
- Gefährdungsstufe der Anlage gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS,
- Anlagenbetreiber,
- Prüfer,
- Prüfergebnis.

Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde einzelne Prüfvorschriften und Prüfberichte vorzulegen.

- 4.3.4 Die Organisation hat die Sachverständigen zu verpflichten, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.5 Die Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 9 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Organisationen kann die Überwachung auch durch Sachverständige anderer Organisationen durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.

Die Dokumentation gemäß Anlage 9 Nr. IV.2 ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.6 Die Organisation hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind zusätzlich zu den in Anlage 9 genannten Maßnahmen folgende durchzuführen:

- Verpflichtung der Sachverständigen, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die Sachverständigen-Organisation und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze und Prüflisten können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen.

- 4.3.7 Jährlich ist bis zum **31. März** des auf die Prüfung folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde und der jeweiligen Anerkennungsbehörde der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht in Papierform und als Datei auf elektronischem Wege (e-Mail) vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt. Die Adressen der Anerkennungsbehörden sind im Internet in der Auflistung „Sachverständigen-Organisation gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“ (Internetadresse: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/zusvo2.htm>) angegeben.

- 4.3.8 Die Organisation soll in jedem Land, in dem sie eine Niederlassung hat, bei der obersten Wasserbehörde bzw. Anerkennungsbehörde mit den notwendigen Angaben zur Organisation vorstellig werden.

- 4.3.9 Die Organisation hat ihre anerkannten Fachbetriebe in einer Liste (vgl. Anlage 7, Ziffer 2.2 und Anlage 10) zu führen und auf Verlangen den Anerkennungsbehörden vorzulegen.
Die Ergebnisse der Überwachung des Fachbetriebes sind auf Verlangen der zuständigen Anerkennungsbehörde zu übergeben.

5 Überwachung von Fachbetrieben nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Für den Abschluss eines Überwachungsvertrages zwischen der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO) nach § 22 SächsVAwS und einem Fachbetrieb müssen die im Folgenden genannten Anforderungen eingehalten werden:

Der Betrieb muss über einen betrieblich Verantwortlichen verfügen. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem artverwandten Handwerk oder als Ingenieur in einem artverwandten Fachgebiet haben. Andere

Personen kommen in Betracht, wenn sie geeignete gleichwertige Ausbildungen haben. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens 2 Jahre betragen.

- 5.2 Für die Überwachung hat die TÜO eine Überwachungsordnung gemäß Anlage 10 zu erstellen.
- 5.3 Die Organisation oder eine von ihr beauftragte Stelle bietet für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen über die erforderlichen Kenntnisse des betrieblich Verantwortlichen an. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:
- Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotential der Anlagen,
 - Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit des Fachbetriebs,
 - wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Abfallrecht,
 - notwendige behördliche Zulassungen,
 - Verfahrensabläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen,
 - vorschriftsmäßige Entsorgung von Reststoffen und Reinigungsmitteln.
- 5.4 Stellt die Organisation fest, dass der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, dass eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen. In dem Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen.

6 Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation

Zu den Tätigkeitsbereichen der Organisation können auch die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden geforderten Prüfungen von Anlagen und Überwachungen der Herstellung von Anlagen (z. B. Fremdüberwachung im Rahmen der Bauartzulassung, Baumusterprüfungen bei Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art) zählen.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Verweise kontrollieren

1. Angaben zur Organisation:
Art, Sitz, Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Liste der Sachverständigen bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen einschließlich der Mitglieder der technischen Leitung (einschließlich der Vertretung) mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (insbesondere Angaben zu Nr. 4.2.4 und 4.2.5,
 - Nachweise für die technische Leitung gemäß Nr. 4.2.1.
3. Erklärung der Organisation, dass die Sachverständigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht und die Erklärungen gemäß Anlagen 5 und 6 von den Sachverständigen vorgelegt sind.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung nach Nr. 4.1.3 und Anlage 4.
5. Angabe der Prüfbereiche der Organisation und der Prüfbereiche für die einzelnen Sachverständigen (soweit vorhanden).
6. Darlegung der Prüfgrundsätze (falls nicht vorhanden: Regelung nach Nr. 4.3.3).
7. Darlegung der Prüfungsordnung für Bestellungsprüfungen, Nachweis der Prüfungskommission (Anlage 8).
8. Darlegung der Überwachungsordnung für Sachverständige (Anlage 9)
9. Bei technischen Überwachungsorganisationen gemäß § 22 SächsVAwS:
Überwachungsordnung für Fachbetriebe (Anlage 10)

Bei einem **Antrag auf Verlängerung** der Anerkennung sind vorzulegen:

- Nachweise über die im bisherigen Anerkennungszeitraum erforderlichen Prüfungen von Referenzanlagen je Sachverständigen gemäß Anlage 9, Nr. III.1,
- Erklärung der Organisation, dass die jeweils aktuellen Erklärungen gemäß Anlage 5 von den Sachverständigen vorgelegt sind und
- ein **aktueller** Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und eine Freistellungserklärung nach Nr. 4.1.3 und Anlage 4.

Anlage 2: Überprüfung von Anlagen

1. Prüfung durch Sachverständige

1.1 Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage

Allgemeine Prüfung:

Übereinstimmung der Anlage mit

- den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen gemäß § 5 SächsVAwS,
- den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen, der Bauartzulassungen oder baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie
- ggf. mit weitergehenden Anforderungen gemäß § 7 SächsVAwS.

Die Allgemeine Prüfung umfasst die **Ordnungsprüfung** und die **Technische Prüfung**.

Ordnungsprüfung:

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen.

Technische Prüfung:

Durch die Technische Prüfung wird festgestellt, dass die Anlage mit allen ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Anforderungen der SächsVAwS entspricht.

Die Technische Prüfung umfasst insbesondere:

- Dichtheitsprüfung:

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden.

Kann der Sachverständige die Eignung und Dichtheit von Auffangräumen besonderer Größe und Bauart nicht durch Augenschein oder anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen beurteilen, hat er dies im Prüfbericht zu vermerken. Erforderlichenfalls hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik oder des Erdbaus zu beauftragen.

- Funktionsprüfung:

Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen geprüft.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, z. B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern und Rohrleitungen, sowie Nutzungsänderungen, wenn dadurch das Gefährdungspotential der Anlage in eine höhere Gefährdungsstufe nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS steigt.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Es ist zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung; enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise und Genehmigungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob die im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordneten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt wurden,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage sowie der Auffangräume, -wannen und -flächen auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand durch Besichtigung,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,
- Prüfung einwandiger Behälter und Rohrleitungen ohne Auffangraum oder Schutzkanal, soweit sie begehbar sind, durch eine innere Untersuchung nach vorheriger Reinigung; andernfalls durch eine Dichtheitsprüfung.

Der Sachverständige kann nur prüfen, was aufgrund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich befugt, z. B. aufgrund einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Entgegennahme einer Anzeige ohne Beanstandung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen.

1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist zu prüfen, ob

- die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung evtl. Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist."

1.4 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Kann der Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat die Sachverständigen-Organisation den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt der Sachverständige unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die zuständige Behörde. Der Prüfbericht soll mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten. Soweit in den Ländern Muster eines Prüfberichtes und Mängelziffern eingeführt sind, sind diese zu verwenden.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, dass zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zur Mängelbeseitigung zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

2. Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Eine andere Rechtsvorschrift nach § 21 Abs. 4 SächsVAwS ist in erster Linie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Soweit im Prüfbericht nach den anderen Rechtsvorschriften festgestellt ist, dass die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne dieser Verordnung ist, greifen die erleichternden Vorschriften des § 21 Abs. 4 SächsVAwS, andernfalls ist § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS anzuwenden.

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

(1) Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift "Prüfbericht nach VAwS"

Die Überschrift ist ggf. zu ergänzen, wenn der Prüfbericht auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder Betriebssicherheitsverordnung, einschließt.

2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation

3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen/der Organisation

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

Teilprüfungen sind in einem Prüfbericht zusammenzuführen.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.

7. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der VAwS und Anordnungen zur Mängelbeseitigung zuständig ist.

8. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagen, z. B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist die Anlage so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.

9. Anschrift des Anlagenstandortes

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden.

10. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach Landeswassergesetz. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

11. Angaben zur Lage in einem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet

Für Schutzgebiete nach § 2 Abs. 13 SächsVAwS ist auch die Schutzzone anzugeben. Es ist die Angabe nach der Lage in Überschwemmungsgebieten nach § 2 Abs. 14 SächsVAwS abzu prüfen.

12. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen (z. B. Säuren),
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS,
- f) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).

13. Betriebliche Anlagenbeschreibung

Bei Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind folgende Angaben erforderlich:

- Art und Anzahl der Behälter mit Angabe des Herstellers, der Fertigungsnummer, des Baujahres, des Werkstoffes, des Leckschutzes, des Rauminhaltes der einzelnen Behälter oder Kammern,
- Material und Leckschutz der Rohrleitungen,
- Art der Überfüllsicherung und
- Größe und Beschaffenheit des Auffangraumes.

Weiterhin müssen vorhandene Zulassungen für die einzelnen Anlagenteile, z. B. baurechtliche Prüfzeichen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder gewerberechtliche Bauartzulassungen, und zugrunde liegende Normen, z. B. DIN 6608, aufgeführt werden.

Bei Anlagen, bei denen eine betriebliche Anlagenbeschreibung, die mindestens die vorgenannten Angaben enthält, beim Anlagenbetreiber vorliegt, kann auf entsprechende Angaben im Prüfbericht verzichtet werden.

14. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage, eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage oder eine angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Die Angabe einer Teilprüfung beinhaltet automatisch die Angabe dessen, was nicht geprüft wurde. Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung mit Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt wurden.

15. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

Bei einer fachbetriebspflichtigen Anlage ist anzugeben, ob die fachbetriebspflichtige Tätigkeit an der Anlage von einem Fachbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeführt worden sind.

16. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

17. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

18. Hinweise und Empfehlungen

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

An dieser Stelle ist auch anzugeben, ob bei der Stilllegungsprüfung Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei erheblichen Mängeln ein Vorschlag für die Sanierungsfrist und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung erforderlich ist. Außerdem soll der Betreiber hier auf die bei der Mängelbeseitigung möglicherweise bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden.

Bei bestehenden Anlagen nach § 25 SächsVAwS, die nicht einer Nachrüstverpflichtung unterliegen, ist auch zu prüfen, welche Anforderungen sich aufgrund der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen SächsVAwS ergeben. Diese sind der zuständigen Behörde als Hinweis mitzuteilen.

19. Überprüfung gesonderter Festlegungen nach Landesrecht (hier für den Freistaat Sachsen)

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 21 SächsVAwS ist eine Aussage über die eoh-Eigenschaft der Anlage in den Prüfbericht aufzunehmen.

Eine Anlage ist „einfach“, wenn sie mit geringem technischem Aufwand erstellt ist und ihre Brauchbarkeit (für die gesamte Verwendungsdauer, selbst bei ungewöhnlichen Betriebszuständen) ohne technische Hilfsmittel überprüft werden kann.

„Herkömmlich“ sind Anlagen konventioneller Art, die sich in der Praxis seit längerem uneingeschränkt bewährt haben.

Darüber hinaus sind Anlagen eoh, wenn

1. sie gemäß Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung- SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in die Gefährdungsstufe A eingestuft sind (§ 13 Abs. 1/ § 14 Abs.1 SächsVAwS) oder
2. die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus § 13 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS/ § 14 Abs.2 und
3. die Rohrleitungen § 12 SächsVAwS entsprechen und
4. für alle gewässerschutzrelevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen, z.B. für Auffangvorrichtungen, Abdichtungsmittel, Behälter, Innenbeschichtungen, Rohre und Sicherheitseinrichtungen, die Voraussetzungen des § 19 h Abs. 3 WHG i. V. m. § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Anlage 1, Nr. 18) vorliegen sowie
5. die Anlagen den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) entsprechen.

20. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

21. Datum der nächsten Prüfung

- (2) Die Form des Prüfberichts ist frei wählbar.

Anlage 4: Freistellungserklärung

Die >
>
>
>

verpflichtet sich, den Freistaat Sachsen und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein bei <SVO> tätiger, anerkannter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die <SVO> verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als Sachverständigen-Organisation im Sinne der Verordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen den Freistaat Sachsen erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die <SVO> verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Sachverständigen-Organisation aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsleitung

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Sachverständigen)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Geräte- und Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung dieser Erklärung der Sachverständigen-Organisation unverzüglich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sachverständigen

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Sachverständigen)

geb. am in,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Sachverständigenanerkennung nach § 20 Sächs-VAwS von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht in derselben Sache an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktionsanlagen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sachverständigen

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweilige Anerkennungsbehörde in Schriftform und per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Sachverständigen-Organisation

1.1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Bundesländern stattgefunden:

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	B	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

BW - Baden-Württemberg
HB - Bremen
NI - Niedersachsen
SL - Saarland

BY - Bayern
HE - Hessen
NW - Nordrhein-Westfalen
SN - Sachsen

B - Berlin
HH - Hamburg
RP - Rheinland-Pfalz
ST - Sachsen-Anhalt

BB - Brandenburg
MV - Mecklenburg-Vorpommern
SH - Schleswig-Holstein
TH - Thüringen

1.2 Bestellte Sachverständige

Name, Vorname	Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z. B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen, gutachterliche Tätigkeiten)

1.3 Erfahrungsaustausch der SVO (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

1.3.1 Überblick

Datum/ Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden SVen

1.3.2 Tagesordnung und Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse (evtl. Anlage)

2. Informationen zur Anlagenprüfung und Fachbetriebsüberwachung

2.1 Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Prüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die Organisation geprüft hat, notwendig. Dies kann auch mit einer vorgefertigten Excel-Tabelle erfolgen, die beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bezogen werden kann.

Gesamtauswertung der durchgeführten Prüfungen in den Bundesländern ⁴							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass*	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle ¹					
		E ²					
		W ²					
		S ²					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbrauchsanlagen ²	E					
		W					
		S					
3	sLoT sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
4	AoT Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
5	U Umschlaganlagen	E					
		W					
		S					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		W					
		S					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		W					
		S					
8a	TL Tankstellen ³ (Lageranlagen)	E					
		W					
		S					
8b	TA Tankstellen ³ (Abfüllanlagen)	E					
		W					
		S					
8c	TS ³ Tankstellen	E					
		W					
		S					

* E = Erstprüfung, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung
(Prüfungen auf Anordnung und Nachprüfungen sind in E, W, S einzuordnen.)

¹ Alle = E, W, S

² Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2-8)

³ In den Bundesländern, in denen die Tankstelle als **eine** Anlage zählt, ist nur 8c ausfüllen,

⁴ Hat die Organisation nur in einem Bundesland geprüft, so entfällt diese Tabelle

Bundesland: <Name>							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass*	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle¹					
		E ²					
		W ²					
		S ²					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbrauchsanlagen ²	E					
		W					
		S					
3	sLoT sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
4	AoT Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
5	U Umschlaganlagen	E					
		W					
		S					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		W					
		S					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		W					
		S					
8a	TL Tankstellen ³ (Lageranlagen)	E					
		W					
		S					
8b	TA Tankstellen ³ (Abfüllanlagen)	E					
		W					
		S					
8c	TS ³ Tankstellen	E					
		W					
		S					

* E = Erstprüfung, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung
(Prüfungen auf Anordnung und Nachprüfungen sind in E, W, S einzuordnen.)

¹ Alle = E, W, S

² Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2-8)

³ In den Bundesländern, in denen die Tankstelle als **eine** Anlage zählt, ist nur 8c ausfüllen,

2.2 Fachbetriebsüberwachung *)

2.2.1 Anzahl der Überwachungsverträge mit Fachbetrieben nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2.2.2 Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum geschult wurden:

2.2.3 Anzahl der vor Ort überprüften Fachbetriebe:

2.2.4 Anzahl der überprüften Referenzanlagen **):

2.3 Sachverständigengutachten

2.3.1 im Rahmen von Eignungsfeststellungen Anzahl:

2.3.2 aus sonstigem Anlass Anzahl:

2.4 Weitere Informationen

2.4.1 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen
(Verbale Beschreibung der Mängel)
ggf. aufgeteilt nach L-, A-, U-, HBV-Anlagen und Tankstellen, bzw. Ordnungsmängel und Technische Mängel

2.4.2 Hinweise für die Anerkennungsbehörde, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

*) Das Kapitel 2.2 ist nur von den Sachverständigen-Organisationen auszufüllen, die gemäß ihres Bescheides für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt sind.

***) wiederkehrende Überwachung des Fachbetriebes nach Anlage 10 IV 2e dieses Merkblattes

Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung

Gliederung:

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren zur Bestellung von SV
- 1.4 Bestellmöglichkeiten

2 Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3 Ausbildung

- 3.1 Ausbildungsziele und -inhalte
- 3.2 Ausbildungsplan
- 3.3 Theoretische Ausbildung
- 3.4 Praktische Ausbildung
- 3.5 Dokumentation, Nachweise

4 Prüfung

- 4.1 Randbedingungen Ziele und Inhalte der Prüfung
- 4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 4.3 Ablauf der Prüfung
- 4.4 Feststellen und Bekannt geben der Ergebnisse
- 4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes
- 4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuss

5 Bestellung

- 5.1 Bestellungsverfahren
- 5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen
- 5.3 Erlöschen der Bestellung
- 5.4 Bestellsakte

Anhang I - 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS

Anhang II - 1: Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Anhang II - 2: Themen der Bestellungsprüfung (Beispiele)

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

Auf dem Weg eines Interessenten zum Sachverständigen (SV) - in Hessen als Prüferin und Prüfer bezeichnet - sind die Bestellungs voraussetzungen der Sachverständigen-Organisationen (SVO) wesentliche Kriterien. Dies gilt sowohl für die Beurteilung seiner ausreichenden Qualifikationen als auch für die Entscheidung, welches Bestellungsverfahren auf ihn anzuwenden ist. Die möglichen Wege zur Bestellung sind in der Anhang I -1 dargestellt.

Nachdem eine SVO festgelegt hat, welche Bestellungs voraussetzungen (siehe Ziffer II.2) sie für Interessenten formuliert, die sich als Sachverständige bestellen lassen wollen, entscheidet sie sich, welche der folgenden Teile der Prüfungsordnung sie anwenden will:

Ausbildung (siehe Ziffer II.3)

Prüfung (siehe Ziffer II.4)

Bestellung (siehe Ziffer II.5)

Zwingend erforderlich ist die Regelung zur Bestellung der SV. Falls eine SVO beabsichtigt, einen oder mehrere Teile der Prüfungsordnung nicht selbst durchführen zu wollen, muss sie in einer Verfahrensbeschreibung zur Bestellung von Sachverständigen festlegen, wie die darin beschriebenen Aufgaben erfüllt werden sollen und wer diese Aufgaben übernimmt. Entsprechende Vereinbarungen mit Beauftragten (z. B. anderen SVO) sind vorzulegen.

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

vor allem WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, SächsVAwS, Anerkennungsbescheid

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an SV hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen
- Qualitätsanforderungen der SächsVAwS durchsetzen
- Anforderungen an die technischen und persönlichen Qualifikationen vorgeben und somit gleichartige Voraussetzungen schaffen (z. B.: Beschränkung auf spezielle Prüfungsbereiche ist möglich)
- Bewerber bei Bedarf befähigen, Aufgaben eines Sachverständigen praxisbezogen wahrnehmen zu können
- Zusammenarbeit zwischen SVO, ihren Gremien und den (künftigen) SV regeln

1.3 Verfahren zur Bestellung von Sachverständigen

- Kurze Beschreibung z. B. mit Hilfe eines Schemas wie unter Anlage I - 1 erwähnt

- Vorgabe, welche Teile der Prüfungsordnung die SVO anwenden will und beschreiben, wer die nicht von der SVO wahrgenommenen Teile umsetzt und wie dies geschehen soll

1.4 Bestellmöglichkeiten

Umfang/Auflistung der Prüfbereiche, die von der SVO abgedeckt werden

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend der Festlegungen in der SächsVAwS oder im Anerkennungsbescheid

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- aktive Tätigkeit als SV nach bisher geltendem Wasserrecht
- bestandene Bestellungsprüfung (z. B. bei einer anderen SVO abgelegt) und seither als SV tätig

jeweils begrenzt auf die bisherigen Prüfbereiche.

Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit von weniger als einem Jahr ist un-
schädlich.

2.4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z. B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des beruflichen Werdeganges ...)
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen
- Unabhängigkeit: d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind
- Überprüfung der grundlegenden Voraussetzungen nach II.2.1 und den fachlichen Voraussetzungen nach II.2.2

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständigkeit: Leiter der SVO
- Entscheidung über den Weg der Bestellung (mit/ohne Ausbildung, mit/oder Prüfung)
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o. ä.
- Festlegung der Prüfbereiche für den künftigen SV

3 Ausbildung

3.1 Ausbildungsziele und –inhalte

- Vermitteln fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Innen- und Außendienst Erfahrungen gemeinsam mit erfahrenen Prüfern sammeln
- schrittweise in die Lage versetzen, Anlagenprüfungen selbstständig vornehmen zu können
- auf ein erfolgreiches Bestehen der bevorstehenden Prüfungen zum SV vorbereiten

3.2 Ausbildungsplan

- Ausbildungsleiter führt Vorgespräch
- stellt mit dem Bewerber vorhandene Kenntnisse fest
- schlägt Ausbildungsschwerpunkte vor
- entwickelt Ausbildungsplan (Inhalt: in Frage kommende Prüfbereiche, Ausbildungsinhalte und –abschnitte (Theorie, Praxis), zeitliche Abfolge, Dauer, Orte und Stellen). siehe Anhang II – 1
- Ausbildungsplan wird festgestellt (durch Prüfungskommission, Leiter SVO oder Ausbildungsleiter)
- Ausbildungsverantwortlicher wird benannt (Funktion, Aufgaben, Befugnisse)

3.3 Theoretische Ausbildung

- Inhalte können je nach Prüfbereich unterschiedlich sein, sind auf Prüfgrundsätze und Prüflisten abgestimmt (evtl. als Liste angelegt)
- erforderliche Literatur, technische Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Seminare, Lehrgespräche, Selbststudien (intern, extern),
- schriftliche Ausarbeitung (z. B. anlagenspezifische Berechnungen, Problemlösungen, Sicherheitskonzepte)
- Kenntnis der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Prüfberichten

3.4 Praktische Ausbildung

- Teilnahme an Anlagenprüfungen erfahrener Sachverständiger innerhalb der eigenen oder anderer SVO
- schrittweise Übernahme selbstständiger Anlagenprüfungen unter Anleitung und Aufsicht der Ausbilder
- Verstehen und Anwenden der Vorschriften und technischen Regeln des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sowie Beurteilen des wasserrechtlich erforderlichen Zustandes der Anlagen
- Anwenden der Prüfgrundsätze und Prüflisten
- Erstellen von Prüfberichten (und auch Gutachten, Auswertungen)
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Beseitigung technischer Mängel

3.5 Dokumentation, Nachweise

- Ausbildungsplan
- Tätigkeitsnachweise (Berichte, Prüfungen, Lehrgänge o. ä.)
- Ausbildungsbeurteilungen des jeweils Verantwortlichen (Vermerke über entsprechende Gespräche oder Vorprüfungen)
- Beurteilung schriftlicher Ausarbeitungen

- technische und rechtliche Zusammenhänge
- Prüfberichte
- Bestätigung der ausreichenden Ausbildung durch den Ausbilder und Entscheidung durch den Leiter der SVO

4 Prüfung

4.1 Randbedingungen, Ziele und Inhalte der Prüfung

- Die Prüfung kann gemeinsam mit anderen SVO vorgenommen werden.
- Prüfung fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Feststellen, ob Anlagen umfassend und selbständig geprüft werden können.
- Zusammenstellung der Prüfungsinhalte (siehe Anhang II - 2)
- Verfahren zur Wiederholung der Prüfung regeln.

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

siehe Ziffer II.2.4

4.3 Ablauf der Prüfungen

- Prüfungsteile (siehe auch Anhang II - 2)
 - schriftliche Prüfung - frei beantwortbare Fragen oder Multiple-choice
 - mündliche Prüfung - Prüfungsgespräch, Kurzvortrag
 - praktische Prüfung

1. Fall:

Ausbildung des SV durch Teilnahme an ausreichender Zahl von Prüfungen erfahrener SV; selbständige Prüfung an einer für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen, für die beantragten Bestellungsgebiete repräsentativen Anlage im Umfang einer erstmaligen Prüfung

2. Fall:

Ausbildung des SV ohne Teilnahme an Prüfungen erfahrener SV: selbständige Prüfung an je einer für jeden beantragten Bestellungsgebiet repräsentativen, für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen Anlage

- Dauer der Prüfungsteile
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln
- Bewertungskriterien (z. B. Wichtung der Prüfungsteile, Punktzahlen für einzelne Prüfungsfragen, Kriterien zum Bestehen)

4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse

- Auswertung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission
- Rücktritt während der Prüfung bedeutet "nicht bestanden".
- Entscheidung, ob die Zulassung des Prüflings auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden muss und/oder Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu stellen sind.
- bei nicht bestandener Prüfung:

Die Prüfungskommission entscheidet, ob einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist und wann dies frühestens geschehen kann (z. B. nach 2 Monaten).

- bei bestandener Prüfung:
Überreichen des Prüfungszeugnisses, die Bestellungsprüfung gilt mit der Zustellung oder Überreichung der Urkunde als abgelegt.

4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes

- Namen der Prüfer/der Kandidaten
- Beginn und Ende der Prüfungen
- Inhalt der schriftlichen Prüfungsfragen
- Inhalt der wesentlichen mündlichen Prüfungsfragen
- Auflisten der Unterlagen für die in der praktischen Prüfung geprüften Anlagen
- Vermerk über Störungen (Krankheit, sonstige Verhinderungen, Täuschung...)
- Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis
- Duplikate der ausgehändigten Prüfungszeugnisse/Urkunden
- bei nicht bestandener Prüfung:
Niederschrift der
 - Gründe für die Entscheidung
 - Festlegungen für Wiederholungsprüfungen

4.6 Prüfungskommission bzw. –ausschuss

- Zusammensetzung
 - drei bis fünf Mitglieder aus der eigenen SVO und/oder anderer SVO und/oder sonstiger Dritter
 - mindestens zwei Mitglieder müssen SV nach § 20 SächsVAwS sein
- Aufgaben
 - Festlegen des Vorsitzenden/Leiters
 - Vorbereitung der Prüfung
 - Feststellen der Zulassungsvoraussetzungen jedes einzelnen Bewerbers
 - Festlegen der Prüfbereiche für jeden Bewerber
 - Erstellen der Prüfungsfragen und –aufgaben für alle Prüfungsteile
 - Schaffen von Bewertungsgrundlagen (Punkte, Noten)
 - Festlegen von Ort, Zeit und Abfolge
 - Anerkennungsbehörde über Prüfungstermin vorab informieren.
- Leitung der Prüfung
 - darauf achten, dass Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.
 - für ordnungsgemäßen Ablauf sorgen.
- Auswerten der Prüfungsergebnisse
- in Auslegungsfällen entscheiden (z. B. Täuschung, Verhinderung, Versäumnisse, Unterbrechungen, nicht rechtzeitige Abgabe von Prüfungsaufgaben, Zuhörerzutritt)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- Anfertigen einer Niederschrift über die Prüfungen und die Sitzungen der Prüfungskommission
- Ausstellen von Prüfungszeugnissen/Urkunden
- Entscheidung über Wiederholungsprüfungen
- Weiterentwicklung der Prüfungs- und Bestellungsordnung
- Regelung des Einspruchrechtes

- Entscheidungen (z. B. mit einfacher Mehrheit, einvernehmlich oder bei Stimmengleichheit entscheidet Vorsitzender.)

5 Bestellung

5.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Prüfungskommission oder den Leiter der SVO (Hinweis: Mehrfachbestellungen sind nicht möglich).
- Die SV werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt.

5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen

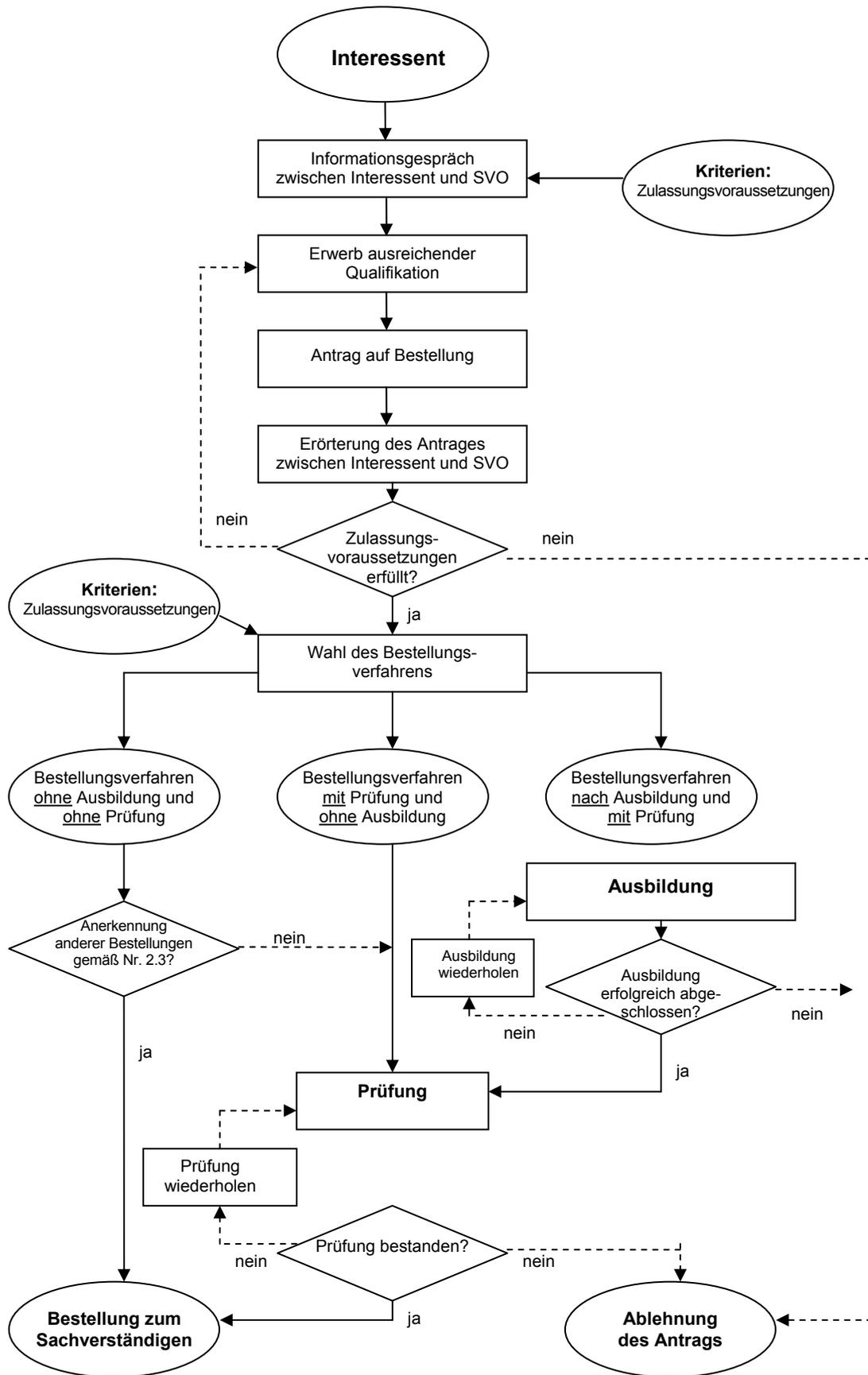
- SV nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. V. m. § 20 SächsVAwS
- Prüftagebuch führen
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Voraussetzungen ist die bestandene Bestellungsprüfung oder Voraussetzungen nach Ziffer 2.3.
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (siehe Ziffer 2.1)

5.3 Erlöschen der Bestellung

- Bestellung durch eine andere SVO
- Auflösung der SVO
- Konkureröffnung gegen die SVO
- SVO wird Anerkennung durch Anerkennungsbehörde entzogen
- Anerkennungsbehörde verlangt, dem SV die Bestellung zu entziehen
- SVO entzieht SV die Bestellung, da dieser gegen interne Verpflichtungen wiederholt grob verstoßen hat

5.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SächsVAwS anlegen und fortschreiben.
- gegebenenfalls Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SVO und dem SV (z. B. Anstellungsvertrag)
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Ziffer 2.1. Bestellungsurkunde



Theoretische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung der SVO • Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der SVO • WHG, SächsVAwS, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, VAwS, Baurecht, Abfallrecht • Regelwerk Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche (BetrSichVO, TRBS, TRbF, TRB, GGVS, GGVE, GefahrstoffVO) • Regeln der Technik • Arbeitsschutz, UVV • Aufbau und Gefährdungspotential einer Anlage • LAU-Anlagen • HBV-Anlagen • Überfüllsicherungen, GWG, LAG • Beschichtungen, Auskleidungen • Abfüllplätze, Auffangräume • Sicherheitsanalysen und -konzepte • Erarbeiten einer Problemlösung • rechnerische und zeichnerische Vorprüfungen • Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen • Schadensuntersuchungen • Übergangsvorschriften basierend auf der jeweiligen letzten Vorgänger-VO • Stoffeigenschaften • Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung • Dokumentation von Prüfergebnissen • umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Stellungnahmen zu techn. Regelwerken, Erstellen von Arbeitsunterlagen) • Teilnahme an externen Fortbildungen • Selbststudium 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsplan mit Kursnachweis • Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte • umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen (Probearbeiten) • Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter • Teilnahmebescheinigungen von externen Seminaren

Praktische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der techn. Regeln und Sicherheitstechnik bei konkreten Anlagenprüfungen (mit erfahrenen Prüfern) • schrittweise selbstständige Anlagenprüfungen • Messungen; Untersuchungen am Objekt • Dichtheitsprüfungen • Abnahmeprüfungen • wiederkehrende Prüfungen • Prüfung der Stilllegung • Vor- und Abschlussbesprechungen • kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit • Prüfbericht • Prüfbescheinigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte • Tagesberichte • eigene Prüfberichte • Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und wie die erworbenen Kenntnisse fach- und sachgerecht umgesetzt wurden.

theoretischer Teil schriftlich	theoretischer Teil mündlich
<ul style="list-style-type: none"> • Zweckbestimmung, Aufbau, Gefährdungspotential, Arten und Besonderheiten von Anlagen • Stoffeigenschaften • einschlägige Rechts- u. Verwaltungsvorschriften • einschlägige Technische Regeln • bei der Prüfung einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen und UVV • wasserrechtliche Eignungsnachweise (§ 63 WHG) • Prüfgrundsätze • Verfahren zur Anlagenprüfung (z. B. Dichtheit) • wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandsetzen, -halten und Reinigen von Anlagen • Entsorgen von Reststoffen und Abfällen • Anforderungen an Fachbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisbezogene fachliche und rechtliche Fragen (einschl. der rechtlichen Stellung des SV) • ggf. Kurzvortrag zu fachlichen Thema • Ausräumen von Unklarheiten und Schwachpunkten aus anderen Prüfungsteilen

praktischer Teil
<ul style="list-style-type: none"> • selbstständige Prüfung einer in Betrieb befindlichen Anlage und von Anlagenteilen auf <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigkeit - Plausibilität - Richtigkeit - Sicherheit • Gespräch mit dem Betreiber • Prüfbericht einschl. formaler Erfordernisse (z. B. Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Mitteilung an zuständige Behörde)

Anlage 9: Überwachungsordnung für Sachverständige nach § 20 SächsVAwS

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

– **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**

Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung.

– **Unabhängigkeit des Sachverständigen**

– **Unterlagen**

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

– **Prüfmittel**

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Erfahrungsaustausch

– **interne Besprechungen**

Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren SV, z. B. in Ingenieur-, Abteilungs- oder Dienstbesprechungen

– **externe Besprechungen/Fachveranstaltungen**

Teilnahme der Sachverständigen-Organisation an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgespräche mit anderen Sachverständigen-Organisationen oder Fachseminare.

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

4. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage seines Prüfbereiches. (Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.)

Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

– im Beisein des Sachverständigen,

– an einer vom Sachverständigen bereits geprüften Anlage oder

– an einer bereits vorgeprüften Anlage.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen/Rechnung	3 % der Berichte min. ein Bericht/a max. 30 Berichte/a
Bericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	4 /a
Information über externe Besprechungen/ Fachveranstaltungen	1 /a
Referenzanlage ¹	1 Anlage/Anerkennungszeitraum

¹ Bei Sachverständigen, die ausschließlich an unternehmenseigenen Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung an einer Referenzanlage nicht erforderlich.

2. Sonderprüfungen

2.1. „Probezeit“

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach der 5. Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.4 statt. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellsakts

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakts zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der SVO. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der SVO delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.

Anlage 10: Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für Überwachung der Fachbetriebe durch Technische Überwachungsorganisationen (TÜO) nach einheitlichen Grundsätzen. Sie soll zur Vergleichbarkeit der Überwachungsverträge und Fachbetriebsurkunden beitragen.

II. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages

1. Betriebliche Voraussetzung

Der Betrieb muss gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausführen.

Nachweis:

Plausibilitätskontrolle, gegebenenfalls Einsicht in geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Handelsregister).

2. Betrieblich verantwortliche Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist.

Nachweise:

- Ernennungsschreiben,
- Organisationsstruktur mit Zuweisung der Weisungsbefugnis oder Überwachungsvertrag mit Nennung des betrieblich Verantwortlichen.

3. Organisationsstruktur

In der Organisationsstruktur muss festgelegt sein, dass die betrieblich verantwortliche Person die Mitarbeiter, die die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführen, regelmäßig zu unterweisen und zu kontrollieren hat. Sie hat entsprechende Arbeitsanweisungen im erforderlichen Umfang zu erstellen. Eine entsprechende Weisungsbefugnis muss gegeben sein.

Nachweis:

Organisationsstruktur.

4. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie muss über ausreichende technische Kenntnisse verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem artverwandten Handwerk oder Ingenieurdiplom in einem artverwandten Fachgebiet oder andere geeignete gleichwertige Ausbildung bzw. nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung und dokumentiertes Fachgespräch über ihre technischen Kenntnisse.

- b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts verfügen (d. h. Gewässerschutzrecht einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks).

Nachweis:

bestandene schriftliche Prüfung bei einer nach § 20 SächsVAwS anerkannten TÜO. Die TÜO hat dazu eine Prüfungsordnung zu erstellen, die mindestens folgende Inhalte regelt:

- Dauer der Prüfung mindestens 45 Minuten,
- Fragen aus einem von der Leitung der TÜO autorisierten Prüfungsfragenkatalog,
- Bewertung der Prüfung durch ein Prüfungsgremium mit mindestens einem Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS
- Kriterien zum Bestehen der Prüfung,
- Inhalte der Prüfung:
 - rechtliche Einordnung (WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, LWG, VAwS, VVAwS, Abgrenzung zum Wasserrecht, u. a.),
 - allgemeine Anforderungen (Begriffe, Gefährdungspotenzial, -stufe, WGK, u. a.),
 - Pflichten des Betreibers (§ 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
 - Fachbetriebe (§ 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
 - Zulassungen (§ 63 WHG, WasBauPVO, LBO, u. a.),
 - technische Anforderungen (§ 62 WHG, Grundsatzanforderungen, Anhang zu § 4 SächsVAwS, allgemeine anerkannte Regeln der Technik, TRwS, u. a.),
 - Arbeitssicherheit (Arbeiten in engen Räumen, Ex-Schutz, Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG, u. a.),
 - rechtliche Folgen bei Verstößen.

Die TÜO kann dazu einen Tageslehrgang (zeitlich getrennt oder aufeinander folgend mit der Schulung nach d) von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anbieten.

- d) Sie muss über Fachkenntnisse für die gewässerschutzrelevanten Besonderheiten verfügen (Gewässerschutzrelevanz der betreffenden Anlagen und Tätigkeiten).

Nachweis:

Bestandene schriftliche Prüfung (zur Durchführung der Prüfung siehe c), in Ausnahmefällen auch dokumentiertes Fachgespräch mit einem Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS und einem Besitzer.

Die TÜO kann dazu einen fachspezifischen Tageslehrgang (zeitlich getrennt oder aufeinander folgend mit der Schulung nach c) von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anbieten.

5. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

Soweit erforderlich, muss das Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, über weitere für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen (z. B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über die Einweisung durch Hersteller von Produkten (z. B. Beschichtungen, Fugenabdichtungssysteme).

6. Anforderungen an die Ausrüstung

a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen zu können. Wenn der Fachbetrieb z. B. in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden will oder selber mit Stoffen umgeht, die zu einer Explosionsgefahr führen, sind besondere explosionsgeschützte Geräte und Einrichtungen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zoneneinteilung erforderlich.

Nachweis:

Erstellung einer Geräteliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die TÜO i. V. m. einer Betriebsbesichtigung

b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen, ggf. auch Explosionsschutzregelwerke.

Nachweis:

Erstellung einer Literaturliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die TÜO.

7. Beurteilung einer Referenzanlage

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage (Referenzanlage) nachzuweisen.

Bei Betrieben die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenzanlage nicht erforderlich.

Nachweis:

Begutachtung durch die TÜO. Der Nachweis sollte bei der erstmaligen Prüfung erfolgen. In Ausnahmefällen ist die Beurteilung spätestens innerhalb eines Jahres nachzuholen. Die Beurteilung der Referenzanlage kann im Rahmen der Prüfung nach § 21 SächsVAwS einer Anlage erfolgen.

III. Mindestinhalt der Fachbetriebsurkunde

Sofern der Betrieb die zuvor genannten Anforderungen erfüllt hat und ein Überwachungsvertrag abgeschlossen ist, ist eine Fachbetriebsurkunde auszustellen, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

a) Rechtsgrundlage (z. B. § 62 Abs. 4 WHG i. V. m. § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), ggf. zusätzlicher Hinweis auf Kenntnisse im Bereich des Brand- und Explosionsschutzes.

b) Name, Sitz des Fachbetriebes (ggf. fachbetriebsrelevanter Betriebsteil)

c) Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Tätigkeiten und Anlagen nach Anhang 1) des Fachbetriebes, ggf. marktübliche Bezeichnung der Fachbetriebstätigkeit (z. B. Tankreinigung)

- d) Datum, ab wann die Fachbetriebsqualifikation erfüllt war.
- e) Datum der Befristung der Fachbetriebseigenschaft.

IV. Wiederkehrende und laufende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.7 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- a) Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.
Nachweis:
Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.
Nachweis:
Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen (optional), Erfahrungsaustausch etc.
Nachweis:
Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.
- d) Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.
Nachweis:
Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise
- e) Praktische Ergebnisse aus der Fachbetriebstätigkeit
Nachweis:
Begutachtung durch TÜO an Referenzanlagen. Bei wiederkehrenden Überwachungen kann auf die erneute Prüfung einer Referenzanlage verzichtet werden, wenn sich das Tätigkeitsfeld des Fachbetriebes nicht geändert hat und innerhalb des laufenden Überwachungszeitraums eine Prüfung nach § 21 SächsVAwS an einer Anlage durchgeführt wurde, an der der Fachbetrieb im Rahmen seiner Fachbetriebseigenschaft nachweislich tätig war, und dabei keine Mängel festgestellt wurden, die auf die Tätigkeit des Fachbetriebs zurückzuführen sind.
- f) Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter
Nachweis:
Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.
- g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 6.
Nachweis:
Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung

3. Inhalt der laufenden Überwachung

a) Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person

Nachweis:

Schriftliche Anzeige des Fachbetriebs, auf II.4 wird verwiesen.

b) Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebes durch Kunden oder durch andere SVO, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach § 21 SächsVAwS die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch TÜO im Einzelfall (z. B. Nachschulungen). Bei wiederkehrenden gravierenden Mängeln ist der Überwachungsvertrag zu kündigen (s. 5.4).

4. Dokumentation

Die Ergebnisse der Überwachung sind von der TÜO zu dokumentieren. Bei der wiederkehrenden Überwachung ist Nr. III entsprechend anzuwenden.

Anhang 1 zur Anlage 10, III.c:

Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Fachbetriebsurkunden

Der Tätigkeitsbereich „**Heizölverbraucheranlagen**“ umfasst:

- Tankeinbau und Tankaufstellung,
- Instandhaltung und Instandsetzung,
- Montage von Leckanzeigern,
- Montage von Überfüllsicherungen,
- Montage von Rohrleitungen,
- Reinigen,
- Innenbeschichten,
- Einbau von Leckschutzauskleidungen,

ggf. Einschränkung auf Nicht-Schweißverfahren bei der Montage der Rohrleitungen sowie dem Tankaufstellen.

Der Tätigkeitsbereich „**Tankstellen**“ umfasst:

- Arbeiten am Tank bzw. dem Rohrleitungssystem,
- Arbeiten an der Abdichtungsfläche,
- Arbeiten am Abscheider,

bei Fachbetrieben für Eigenverbrauchstankstellen für Diesel ggf. weitere Einschränkungen entsprechend nachfolgender Aufstellung.

Anlagenarten/-teile wie z. B.:

- Behälter
- Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen
- Aggregate (z. B. Hydraulik, Werkzeugmaschinen)
- Sonstige Ausrüstung (z. B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
- Korrosionsschutz
- Schutzvorkehrungen (z. B. Leckschutzauskleidung, Auffangraum, Flächenabdichtung)
- Elektro- und MSR-Technik
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Sicherheitsventil)

Werkstoffe wie z. B.:

- Baustahl
- Edelstahl
- Kupfer
- Sonstige Metalle
- Thermoplaste (z. B. PE, PA, PP)
- GFK
- Beton
- Bituminöse Werkstoffe
- Sonstige Werkstoffe (z. B. Graphit, Emaille, Blei, Glas)

Wassergefährdende Stoffe wie z. B.:

- Wassergefährdend nicht brennbar
- Wassergefährdend entzündlich, leicht- oder hochentzündlich
- Heizöl EL

Tätigkeiten wie z. B.:

- Beschichten
- Verfugen
- Kleben, Laminieren
- Schweißen

- Schrauben
- Pressen
- Einlagern
- Verlegen von Rohrleitungen
- Reinigen
- Auskleiden

Anlage 11: Mindestinhalt der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS

Nach § 7 Abs. 4 VAwS gelten Anlagen oder Anlagenteile auch dann als einfach oder herkömmlich, wenn durch die Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 11 VAwS nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt sind.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Überschrift „Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS“**
- 2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation**
Name, Anschrift und Telefonnummer der Organisation
- 3. Name des Sachverständigen, der die Bescheinigung ausstellt**
- 4. Bescheinigungsnummer, Seitenanzahl**
Die Bescheinigung ist mit einer fortlaufenden Identifikationsnummer zu versehen, die vom Sachverständigen vergeben wird. Umfasst die Bescheinigung mehrere Seiten, ist die Bescheinigungsnummer auf jeder Seite der Bescheinigung anzugeben. Bei mehrseitigen Bescheinigungen sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.
- 5. Name und Anschrift des Betreibers der beurteilten Anlage, Ansprechpartner**
- 6. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde**
Es ist die Behörde anzugeben, der die Bescheinigung vorzulegen ist.
- 7. Betriebliche Anlagenbezeichnung**
Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlage ist so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.
- 8. Anlagenstandort**
Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden. Anzugeben ist ebenfalls Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Rechts- und Hochwert und ggf. Lage in einer Wasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.
- 9. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung**
Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Art der Anlage (L-, A-, U- oder Rohrleitungsanlage) mit Angabe aller Anlagenteile,
 - b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen (z. B. Säuren),
 - c) maßgebende Wassergefährdungsklasse,
 - d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse,
 - e) Bauart (oderirdisch, unterirdisch).
- 10. Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art**
- 11. Anlagenteile, die von den Vorgaben des § 7 Abs. 1 bis 3 VAwS abweichen**

- 12. Zeichnerische bzw. fotografische Darstellung der betrachteten Anlagen/Anlagenteile**
- 13. Maßnahmen (technischer und organisatorischer Art), durch die die Anforderungen des § 3 VAWS erfüllt werden.**
- 14. Hinweise und Auflagen für den Betrieb**
- 15. Datum der Bescheinigung und Unterschrift des Sachverständigen.**

Die Form der Bescheinigung ist frei wählbar.

Abkürzungsverzeichnis

A-Anlagen	Abfüllanlagen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
GefahrstoffVO	Gefahrstoffverordnung
GGVE	Gefahrgutverordnung Eisenbahn
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GWG	Grenzwertgeber
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
LAG	Leckanzeigergerät
L-Anlagen	Lageranlagen
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
Muster-VAwS	Muster-Anlagenverordnung
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVAwS	Sächsische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
SV	Sachverständiger
SVO	Sachverständigen-Organisation
TRB	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TÜO	Technische Überwachungsorganisation
U-Anlagen	Umschlaganlagen
UVV	Unfallverhütungsverordnung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Abteilung Wasser, Boden, Wertstoffe
Referat Siedlungswasserwirtschaft
Ansprechpartner: Babette von der Herberg
Telefon: +49 351 8928-4303
Telefax: +49 351 8928-4099
E-Mail: Babette.vonderHerberg@smul.sachsen.de

Redaktionsschluss:

31.08.2010

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung. Die PDF-Datei ist im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg> verfügbar.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.